

Satzung

des Schulvereins der Grundschule „Burg Ummendorf“, in 39365 Ummendorf

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Schulverein der Grundschule „Burg Ummendorf“ e. V.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:

Schulverein der Grundschule „Burg Ummendorf“ e. V.

Er hat seinen Sitz in Ummendorf.

§ 2 Zweck

- 1) Der Schulverein hat die Aufgabe, in vertrauensvoller Zusammenarbeit von Eltern, Lehrern und Schülern die Erziehung und Bildung der Schüler der Grundschule zu fördern. Er setzt sich zum Ziel, unmittelbar zur Förderung und Erziehung nachstehende Zwecke zu verfolgen:
 1. Unterstützung hilfsbedürftiger und würdiger Schüler und Schülerinnen;
 2. Förderung außerschulischer Arbeitsgemeinschaften zur sinnvollen Freizeitgestaltung der Schüler;
 3. Beschaffung von Lehrmitteln, die für Schulzwecke der Grundschule leihweise zur Verfügung gestellt werden;
 4. Unterstützung von Projekten

- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbständig tätig und verfolgt weder religiöse noch politische Ziele. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können werden:
 1. Eltern und andere Erziehungsberechtigte der Schüler;
 2. Lehrer und Erzieher der Grundschule
 3. ehemalige Lehrer und Schüler
 4. Freunde und Förderer der Grundschule.

- 2) Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung erworben. Dabei ist die Satzung des Vereins anzuerkennen.

- 3) Jedes Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer aus dem Verein austreten.

- 4) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes bei einfacher Mehrheit beschließen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Das Mitglied soll vorher gehört werden.

- 5) Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte gegen den Verein, insbesondere Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen laufende Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Jahresbeitrag beträgt: 12,00 €
- 2) Die Beiträge sind jährlich und in einer Summe bis zum 30. Juni auf das Konto des Vereins zu zahlen.
- 3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Betrag für das laufende Schuljahr zu zahlen.
- 4) Auf Antrag des Mitgliedes kann bei gewichtigen Gründen der Beitrag ausgesetzt werden, durch Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Schulvereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. *Aufstellung von Richtlinien für die Arbeit des Schulvereins;*
 - b. *Entgegennahme des Geschäftsberichtes;*
 - c. *Entlastung des Vorstandes*
 - d. *Wahl des Vorstandes*
 - e. *Bestellung von 2 Revisoren(Kassenprüfung)*
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Sie muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Schulvereins dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- 3) Der Vorstand lädt seine Mitglieder mindestens 2 Wochen (ordentliche Mitgliederversammlung) bzw. eine Woche (außerordentliche Mitgliederversammlung) vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu der Versammlung ein und leitet sie.
- 4) Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, auch wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Satzungsänderungen mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung oder Vertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Über die Mitgliederversammlung und ihre Ergebnisse ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

pauschalen Grundsatzen gebunden

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 8 Geschäftsjahr und Geschäftsbericht

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Nach Schluss des Geschäftsjahres stellt der Geschäftsführer (Kassenwart) einen schriftlichen Geschäftsbericht auf. Der Bericht muss enthalten:
 1. Die Zahl der Mitglieder zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres;
 2. ein Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben im Laufe des Geschäftsjahres.
- 3) Vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung haben zwei Revisoren die Kassenprüfung und die Vermögensverwaltung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung im Geschäftsbericht zu vermerken.
- 4) Der Geschäftsbericht und der Bericht der Revisoren wird auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Jedes Mitglied kann den Geschäftsbericht einsehen.

§ 9 Auflösung des Schulvereins

- 1) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 aller anwesenden Mitglieder die Auflösung des Schulvereins beschließen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Grundschule „Burg Ummendorf“ mit der Auflage, es für die Grundschule zu verwenden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in sie aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Maßgeblichkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gründer des Vereins gewollt haben oder nach dem Sinn und zweck der Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei der Feststellung oder bei der späteren Änderung der Satzung den Punkt bedacht hätten.

§ 11 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung tritt mit dem Datum vom:.....27...11... 2001 in Kraft.